

Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB)

Stand: Mai 2008

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen -im Folgenden „ATGB“- gelten für den Erwerb und für die Verwendung von Eintrittskarten -im Folgenden auch „Ticket(s)“ genannt- für Zutritt und Aufenthalt bei von oder unter Mitwirkung der GISPO Sportmarketing Gesellschaft Gießen mbH -im Folgenden „GISPO“- durchgeführten Veranstaltungen.

1.2 Die beigefügte Hallenordnung, die auch in der Veranstaltungsstätte aushängt, ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.3 Durch Erwerb oder Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser ATGB.

2 Vertragsschluss und Zahlung

2.1 Bestellungen von Tickets werden grundsätzlich nur gegen Vorkasse (z.B. Barzahlung, Scheck, Lastschrift) ausgeführt. Wird ausnahmsweise eine Bestellung auf Rechnung gewährt, verpflichtet sich der Erwerber, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei Rückruf der Lastschrift oder bei nicht erfolgter Gutschrift des Schecks ist die GISPO nicht an die Bestellung gebunden, außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € für jede zurückgegangene Lastschrift erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten. Für Mahnungen ab der zweiten Mahnstufe wird eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 5 Euro zzgl. Verzugszinsen erhoben.

2.2 Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben dem Kunden übersandte bzw. ausgehändigte Tickets im Eigentum der GISPO.

2.3 Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden. Erst mit Absendung bzw. Aushändigung des Tickets an den Kunden wird das von diesem abgegebene Angebot von GISPO angenommen.

2.4 GISPO behält sich das Recht vor, eine maximale Anzahl an zu erwerbenden Tickets für ein Spiel pro Kunde festzulegen. Pro Person werden in der Regel nicht mehr als 5 Einzeltickets abgegeben.

2.5 Ermäßigte Tickets berechtigen den Inhaber zum Zutritt zur Veranstaltungsstätte nur in Verbindung mit einer gültigen Bescheinigung, aus der der Grund der Ermäßigung hervorgeht.

2.6 Der Erwerber versichert, dass er in den letzten 3 Jahren nicht wegen Beteiligung an Auseinandersetzungen bei Sportveranstaltungen in Erscheinung getreten ist und dass gegen ihn in diesem Zeitraum kein Hallenverbot verhängt wurde.

3 Ticketversand und -hinterlegung

3.1 Ein Versand von Tickets erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden.

3.2 Sofern der Erwerber die Hinterlegung von Tickets wünscht, erfolgt diese auf dessen Gefahr.

4 Rücknahme, Erstattung, Ticketverlust

4.1 Ein Umtausch der Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dem Kunden abhanden gekommene oder zerstörte Tickets werden nicht ersetzt oder zurückertattet.

4.2 Bei Abbruch einer Veranstaltung erfolgt keine Erstattung des Eintrittsgeldes. Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung behalten die Tickets ihre Gültigkeit.

4.3 Bei ersatzloser Absage einer Veranstaltung erhält der Erwerber des Tickets den entrichteten Eintrittspreis gegen Rückgabe des Originaltickets bei der Vorverkaufsstelle zurück, bei der er das Ticket erworben hat. Bei der Rückerstattung werden keine Bearbeitungs- und Versandgebühren zurückgezahlt.

4.4 Sollte die GISPO Plätze zu bereits erworbenen Tickets nachträglich sperren, beispielsweise für den Fall einer kurzfristig anberaumten Fernsehübertragung, so wird die GISPO für Alternativplätze sorgen oder den Ticketpreis erstatten. Weitergehende Ansprüche des Ticketinhabers sind ausgeschlossen.

5 Verwendung und Weitergabe von Tickets

5.1 Zur Durchsetzung von Hallenverboten und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen liegt es im Interesse der GISPO und anderen Zuschauern, die Weitergabe von Tickets einzuschränken. Der Verkauf der Tickets erfolgt daher ausschließlich zur privaten Nutzung. Es ist dem Ticketinhaber insbesondere untersagt:

a) Tickets bei (Internet-) Auktionshäusern oder über Ticketagenturen zum Verkauf anzubieten

b) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch die GISPO gewerblich und / oder kommerziell zu veräußern

c) im Rahmen einer privaten Weitergabe die Tickets zu einem höheren Preis als auf den Tickets angegeben zu veräußern. (Bei einem Ticket aus einer Saisonkarte ergibt sich der maßgebliche Preis durch Division des Gesamtpreises der Saisonkarte durch die Anzahl der Spiele.)

d) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Hallenverbot ausgesprochen wurde

e) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch die GISPO zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality oder Reisepakets weiterzugeben oder zu verwenden

f) Wird ein Ticket für die vorgenannten unzulässigen Zwecke verwendet oder verstößt der Ticketinhaber in sonstiger Weise gegen diese ATGB, so wird das Ticket ungültig. Die GISPO ist in diesem Fall berechtigt, den Platz zu sperren und dem Besitzer des Tickets entschädigungslos den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verweigern bzw. ihn der Veranstaltungsstätte zu verweisen. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannten Untersagungen kann die GISPO von dem Kunden zudem die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.000 Euro verlangen. Die GISPO behält sich vor, bei einem der genannten Verstöße in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Kundennamen zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in der Zukunft zu verhindern; die GISPO behält sich ebenfalls vor, Personen, die gegen diese Untersagungen verstoßen, in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen, gegen sie ein Hallenverbot auszusprechen und / oder weitere zivil- und / oder strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

5.2 Der Ticketinhaber verpflichtet sich, einen Zweiterwerber auf dieses Weitergabeverbot, diese ATGB sowie die Hallenordnung zu verpflichten.

6 Bild- und Übertragungsrechte

6.1 Es ist Ticketinhabern ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GISPO nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen (außer für private Zwecke) oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten. Auch das Unterstützen anderer Personen bei solchen Aktivitäten ist verboten.

6.2 Fotos und Bilder, die von Ticketinhabern bei einem Spiel der Veranstaltung erstellt werden, dürfen ausschließlich für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GISPO.

6.3 Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und / oder Aufzeichnungen von Bild und / oder Ton, die von der GISPO oder deren Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. § 23 Kunsturhebergesetz bleibt unberührt.

7 Kontakt

Bestellungen, Vertragsabschlüsse, Fragen oder Beanstandungen sind zu richten an:

GISPO Sportmarketing Gesellschaft Giessen mbH, Gießener Str. 104, 35415 Pohlheim

E-Mail: ticketmanagement@giessen46ers.de

8 Haftung

Der Aufenthalt an und in der Veranstaltungsstätte erfolgt auf eigene Gefahr. Gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet die GISPO nur für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, wesentliche Vertragspflichten sind betroffen. Die Haftung der GISPO ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz der GISPO. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis am Sitz der GISPO. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls der Sitz der GISPO vereinbart.

10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ATGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine solche Bestimmung haben die Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

GISPO Sportmarketing Gesellschaft Gießen mbH, Geschäftsführung

Hallenordnung der Sporthalle Ost

Stand: November 2010

1 Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die von oder unter Mitwirkung der GISPO Sportmarketing Gesellschaft Gießen mbH (im Folgenden „GISPO“) durchgeführten Veranstaltungen in der Sporthalle Ost.

2 Zugang und Aufenthalt

2.1 Der Aufenthalt in der Sporthalle Ost ist nur mit gültiger Eintrittskarte bzw. einem von der GISPO ausgestellten Arbeitsausweis gestattet; Eintrittskarten und Arbeitsausweise sind stets beim Betreten der Halle sowie jederzeit auf Verlangen der GISPO oder deren Ordnungsdienst vorzuweisen.

2.2 Ermäßigte Eintrittskarten berechtigen den Inhaber zum Zutritt zur Sporthalle Ost nur in Verbindung mit einer gültigen Bescheinigung, aus der der Grund der Ermäßigung hervorgeht.

2.3 Offensichtlich alkoholisierte und / oder unter Drogen stehende Personen verirken ihr Recht, die Sporthalle Ost zu betreten.

2.4 Den Anordnungen der GISPO, deren Ordnungsdienst und deren Hallensprecher ist Folge zu leisten.

2.5 Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind stets freizuhalten.

3 Verbote

3.1 Besuchern der Sporthalle Ost ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen jeder Art
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse geeignet oder bestimmt sind
- c) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen
- d) illegale Drogen und alkoholische Getränke
- e) Lärminstrumente, deren Klang mit offiziellen Spielsignalen verwechselt werden kann (z. B. Trillerpfeifen, Signalhörner)
- f) Gegestände die durch mechanische oder manuelle Ausübung Lärm verursachen, ausgenommen davon sind Musikinstrumente
- g) Gegenstände aller Art mit werbendem, kommerziellem, politischem, religiösem oder beleidigendem Inhalt, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern die GISPO Anlass zu der Annahme hat, dass diese in der Sporthalle zur Schau gestellt werden
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist
- i) Gassprüh Dosen, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige, Substanzen
- j) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände sowie dafür vorgesehene Abschussvorrichtungen
- k) brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material
- l) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial

m) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer

n) Laser-Pointer

o) Tiere

3.2 Die GISPO behält sich vor, im Einzelfall das Mitführen nicht aufgeführter Gegenstände zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

3.3 Verboten ist den Besuchern außerdem:

- a) mit Gegenständen zu werfen
- b) in der Sporthalle Ost zu rauchen
- c) Feuer zu entfachen oder pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen
- d) rassistische, fremdenfeindliche oder rechts-radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten
- e) Absperrungen oder Banden zu besteigen bzw. zu überklettern
- f) Werbeflächen ganz oder teilweise zu verdecken oder zu beschädigen
- g) für Besucher nicht zugelassene Bereiche, insbesondere das Spielfeld und die Funktionsräume, zu betreten
- h) die Halle zu verunreinigen, z.B. durch Wegwerfen von Sachen oder durch die Bemalung bzw. Beklebung von Wänden
- i) Bild-, Film- und Tonaufnahmen zur kommerziellen Nutzung zu tätigen

3.4 Der ungenehmigte Verkauf von Getränken, Lebensmitteln, Eintrittskarten, Werbeartikeln, Fan-Artikeln und / oder anderen kommerziellen Artikeln sowie das ungenehmigte Verteilen von Drucksachen oder Werbeartikeln ist im Bereich der Sporthalle untersagt. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannten Verbote kann die GISPO die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.000 Euro verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sowie die Einleitung zivil- und / oder strafrechtlicher Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

4 Zuwiderhandlungen und Haftung

4.1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Hallenordnung verstößt, kann ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus der Sporthalle Ost verwiesen und mit einem Hallenverbot belegt werden. Zudem behält sich die GISPO das Recht vor, weitere zivil- und / oder strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

4.2 Das Betreten und Benutzen der Sporthalle Ost erfolgt auf eigene Gefahr. Die GISPO haftet nicht für durch Dritte verursachte Personen- und Sachschäden.

4.3 Unfälle oder Schäden sind der GISPO unverzüglich zu melden.

GISPO Sportmarketing Gesellschaft Gießen mbH,
Geschäftsführung